

für das Gnadenwirken Gottes, das ja auch „*gratiae externae*“ kennt, sondern zugleich eine Ausstrahlung dieses Gnadenwirkens.
Max Rast S. J.

Walter, Franz, Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens. Die Lebensvernichtung im Dienste der Medizin und Eugenik nach christlicher und monistischer Ethik. gr. 8^o (VIII u. 686 S.) München 1935, Hueber. M 28.50.

Vernichtung lebensunwerten Lebens, wo möglich schmerzloses Auslöschen desselben, kannte die Vergangenheit und kennt auch die Gegenwart. Es handelt sich nicht um die bloße Tatsache dieser Vernichtung, es handelt sich um ihre ethische und rechtliche Bewertung. Welche Gesichtspunkte kommen hier in Betracht? Das Leben kann unwert „erscheinen“ aus sehr verschiedenen Gründen und unter mannigfachen Rücksichten, unwert für das Individuum, unwert für die Gemeinschaft, unwert für beide. — Euthanasie ist ein Verfügen über das Leben (das „Lebensgut“); Verfügen setzt aber, wenn es ethisch zulässig sein soll, einen Rechtstitel voraus, der im Einklang mit der sittlichen Ordnung zur Verfügung bevollmächtigt. Liegt nun ein solcher Rechtstitel bei der Einzelpersonlichkeit oder bei der übergeordneten Gemeinschaft vor? Geben die Gründe oder wenigstens einer derselben, die für die Euthanasie angeführt werden, solche Rechtstitel ab? — Weiter: Notwehr, nach einigen (irrtümlich) auch Notstand, Krieg, staatliches Strafrecht gelten als Rechtstitel, die u. U. zu direkter Verfügung über Menschenleben berechtigen. Gibt einer dieser Tatbestände das sittliche Recht zu Euthanasie, oder läßt sich aus einem von ihnen das Recht wenigstens ableiten? — All diesen Fragen geht das vorliegende Buch nach; es bietet die Antworten und Beweise, die von der einen und von der anderen Seite, von den Verteidigern der Euthanasie und von ihren Gegnern angeführt werden; prüft sie in sich und an den Grundsätzen des natürlichen und des christlichen Sittengesetzes und nimmt abschließend dazu Stellung. Das Endergebnis ist für den kath. Moraltheologen selbstverständlich: Euthanasie ist, weil direkte selbständige Verfügung über das *eigene* Leben oder direkte Verfügung über *schuldloses fremdes* Leben (mit oder ohne Einverständnis des Betroffenen) in ihrer Natur und ethischen Struktur *widersittlich*; sie ist eine Verkennung des objektiven Sinnes und Wertes des Lebens, eine Verkennung des Sinnes, Zweckes und Machtbereiches der Gemeinschaft gegenüber der Einzelpersonlichkeit, gegenüber ihrem Lebensgut und naturgegebenen Lebensrecht; sie ist eine Verkennung des bloßen Gliedseins, der Gliedhaftigkeit von Diesseits und Erdenzeit in der umfassenden Daseinstotalität von Diesseits und Jenseits, Zeit und Ewigkeit, in der jeder einmal vom Schöpfer ins Dasein gerufene Mensch steht. Euthanasie ist endlich eine Verkennung des ausschließlichen Verfügungsrechtes des Schöpfers über das vernunftbegabte Geschöpf, das als Persönlichkeit und seinem existentialen Dasein nach kein geschaffenes Sein, sondern nur seinen Schöpfer zum unmittelbaren Ziel und Zweck haben kann und hat. Darum ist jedes *eigenmächtige* direkte Verfügen über menschliche Persönlichkeit und ihre Existenz (das eben dadurch, daß es eigenmächtig geschieht, den Menschen als Persönlichkeit auf ein anderes denn auf seinen Schöpfer als unmittelbares Ziel bezieht) ein Eingriff in ein höchstes und ausschließliches Schöpferrecht. — Das vorliegende Werk bringt diese der christlichen Ethik und kath. Moraltheologie bekannten Gedankengänge nicht in Form abstrakter akademischer

Erörterungen, sondern im Anschluß an den Kampf der Meinungen über Euthanasie, wie er im wirklichen Leben sich abspielt, und in Auseinandersetzung mit bereits in Übung stehenden und weiteren sich erst anbahnenden Maßnahmen der Praxis. Dieses Konkrete und Wirklichkeitsnahe gibt dem Buch sein Gepräge. — Besonderes Interesse werden vielleicht heute die Abschnitte wecken, die sich mit der Frage nach dem Verfügungsrecht der Gemeinschaft über das Leben des einzelnen in irgendeiner Weise befassen; so insbesondere der Abschnitt „Das Recht des Staates über das Leben“ (Todesstrafe als Beweis für Euthanasie; Notwehr und Krieg als Analogien zur Euthanasie; Euthanasie und Gemeinwohl, S. 158 ff.). Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß staatliches Strafrecht, Kriegerrecht, Notwehrrecht, die von jeher in der christlichen Sittenlehre eine Selbstverständlichkeit waren, anerkannt werden; es galt zu zeigen, wie diese unbestreitbaren Rechte sich zur Befugnis einer autoritativen Euthanasie verhalten, sei es einer autoritativen Erlaubnis, sei es einer autoritativen Verfügung zur „Euthanasie“ im Sinne direkter Vernichtung schuldlosen Menschenlebens, das als (für die Gemeinschaft) „lebensunwert“ erscheint. In ruhiger sachlicher Darlegung zeigt der Verf., daß sich in den genannten unzweifelhaften Rechten der öffentlichen Gewalt ein Recht zur Euthanasie nicht findet und auch aus ihnen nicht abgeleitet werden kann. — Diese Beziehung der Euthanasie zur öffentlichen Gewalt ist aber nur ein kleiner Ausschnitt der umfangreichen und, man muß wohl sagen, erschöpfenden Darstellung der Euthanasie überhaupt. Wie schon eingangs angedeutet wurde, wird die Frage der Euthanasie unter all den Rücksichten, unter denen sie in Theorie und Praxis vertreten worden ist oder vertreten wird, erörtert und beurteilt. Es seien nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte genannt: Euthanasie als Erlösung vom Leiden; E. und das Recht des Staates, bzw. des einzelnen über das Leben; E. als Forderung der Humanität, insbesondere der ärztlichen Ethik; E. und Religion, Recht, Volkswirtschaft; E. und lebensunwertes Leben; E. und geistig Tote. — Wem es darum zu tun ist, ein sachliches, gründliches, an den großen Prinzipien der natürlichen und christlichen Ethik orientiertes Urteil über „Euthanasie“ kennenzulernen, oder auch auf Grund reichen Tatsachenmaterials und Äußerungen Gelehrter der verschiedensten Richtungen sich selbst ein eigenes Urteil zu bilden, wird das Buch mit Nutzen zu Rate ziehen und dem Verf. Dank wissen, daß er die reife Frucht vieljähriger wissenschaftlicher Tätigkeit in dem vorliegenden Werk niedergelegt hat.

F. Hürth S. J.

Rotter, F., Das Seelenleben in der Gottesliebe nach dem Theotimus des hl. Franz v. Sales (Freiburger Theol. Studien. H. 40). gr. 8^o (XI u. 226 S.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. M 4.—

„Die Einheit in der Mannigfaltigkeit ist das Prinzip der Harmonie und Schönheit“, dieser Gedanke durchzieht wie ein Leitmotiv die Abhandlung über die Liebe Gottes, auch Theotimus genannt. In der Mannigfaltigkeit des Seelenlebens wird die Einheit durch den Willen hergestellt. Er besitzt in einer ihm vom Schöpfer gegebenen habituellen Anlage eine natürliche Neigung zum Guten, letztlich zu Gott selbst. Das ist der Ursprung der Liebe. Dies Verhältnis des Willens zum Guten weckt das Wohlgefallen, und das wiederum zieht den Willen zum Guten hin.